

jahres eingetreten ist. In dem Fall kann auch über das 27. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung ein Kindergeldanspruch bestehen.

Unterbrechungen wegen Erkrankung oder Mutterschaft bzw. Wehr- oder Zivildienst können die jeweiligen Altersgrenzen hinausschieben.

### Einkommen und Bezüge

Kinder über 18 Jahren werden nicht mehr berücksichtigt, wenn ihre Einkünfte und Bezüge 7.680 Euro pro Kalenderjahr übersteigen. Vom Einkommen des Kindes wird noch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 Euro abgezogen, sodass ein Bruttoverdienst von jährlich 8.600 Euro unschädlich ist. Beim Nachweis höherer Werbungskosten als 920 Euro wird der höhere Betrag vom Bruttoeinkommen abgezogen.

Die eben genannte Einkommensgrenze wird für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch nicht vorliegen, um  $\frac{1}{12}$  gemindert.

Diese Einkommensgrenze sollte während des Kalenderjahres genauestens im Auge behalten werden, da eine Übersteigerung des Grenzbetrages auch nur um 1 Euro zur Folge hat, dass das Kindergeld für das gesamte Jahr abgelehnt bzw. zurückgefordert wird.

Ebenfalls möglich ist eine Aufrechnung der Ansprüche auf Rückzahlung gegen

Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte seitens der Familienkasse.

Zu den Einkünften und Bezügen eines Kindes gehören insbesondere

- Einkünfte aus einem Ausbildungsverhältnis oder aus einer nicht-selbstständigen bzw. selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- Einnahmen aus Kapitalvermögen;
- Lohnersatzleistungen, wie z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit;
- Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe wie z. B. BaföG (Zuschussanteil) sowie Geld- und Sachleistungen während des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder des Wehr- und Zivildienstes;
- Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Kindes.

Außer Ansatz bleiben Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind sowie Erziehungsgeld oder Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden.

### Auszahlung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt. Für die Auszahlung des Kindergeldes sind die Familienkassen bei den Arbeitsämtern allein zuständig. Sie entscheiden auch über den Kindergeldanspruch dem Grunde sowie der Höhe nach.

Das Kindergeld wird unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebene Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

### Beantragung

Das Kindergeld ist bei der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes schriftlich zu beantragen. Für die Antragstellung sind bei der Familienkasse spezielle Vordrucke erhältlich.

Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung von Bedeutung sind unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen über die im Zusammenhang mit der Leistung abgegebenen Erklärungen mitteilungspflichtig.

### Impressum

Herausgeber und Redaktion  
IG Bergbau, Chemie, Energie,  
Vorstandsbereich 4  
Abteilung Organisation/Werbung  
Königsrather Platz 6  
30167 Hannover

Druck  
BWH Buchdruckwerkstätten  
Hannover GmbH

## Kindergeld – Kinderfreibetrag



## Kindergeld – Kinderfreibetrag

Die IG BCE informiert  
Mütter und Väter über ihre Rechte



Das Kindergeld dient der Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Es fungiert somit als Teil des Familienleistungsausgleichs, der dazu beiträgt, die durch die Erziehung von Kindern entstehenden finanziellen Belastungen zu verringern.

### Anspruchsberechtigte Personen

Grundsätzlich ist nicht das Kind selbst, sondern die Person, die den Unterhalt für das Kind erbringt, anspruchsberechtigt.

Der Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz setzt für Inländer/-innen voraus, dass sie einen Wohnsitz in Deutschland haben, oder falls wohnhaft im Ausland, in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

In Deutschland wohnende Ausländer/-innen können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen.

Letzteres gilt nicht für Staatsangehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz und von Staaten, mit denen Abkommen über soziale Sicherheit bzw. Kindergeld bestehen.

Im Ausland wohnende Personen, die in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können Kindergeld als Sozialleistung

nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, wenn sie in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit stehen, als Entwicklungshelfer/-innen tätig sind oder als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU bzw. des EWR Rente nach deutschen Rechtsvorschriften beziehen und in einem der Mitgliedstaaten leben.

Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt. Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können durch eine Berechtigtenbestimmung untereinander festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Dies gilt ebenso für den leiblichen oder den nicht leiblichen Elternteil, Pflegeeltern oder Großeltern.

Kindergeld für sich selbst erhält, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

### Kinder im Sinne des Gesetzes

Für die Zahlung des Kindergeldes werden als Kinder berücksichtigt:

- im ersten Grad mit Berechtigten verwandte Kinder und Adoptivkinder;
- Kinder der Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die Berechtigte in ihren Haushalt aufgenommen haben;
- Pflegekinder, die Berechtigte in ihren Haushalt aufgenommen haben und zu denen die Bindung familienähnlich und für längere Dauer vorgesehen ist; ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

»Haushaltsaufnahme« bedeutet, dass das Kind nicht nur vorübergehend oder tageweise, sondern ständig im Haushalt der Berechtigten lebt. Die **polizeiliche** Anmeldung allein genügt also nicht!

Die Haushaltszugehörigkeit wird jedoch nicht unterbrochen durch zeitweise auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung oder zum Studium.

Kindergeld steht nicht zu, wenn für ein Kind ein Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder auf vergleichbare Leistungen für Kinder, die im Ausland oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen gezahlt werden, besteht.

### Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld ist steuerfrei und beträgt monatlich für

- die ersten 3 Kinder jeweils 154 Euro;
- jedes weitere Kind 179 Euro.

Für die Festlegung der Anzahl der Kinder werden zunächst alle Kinder, die für die Zahlung des Kindergeldes infrage kommen, berücksichtigt (sog. »Zahlkinder«).

Darüber hinaus zählen auch die Kinder, für die kein Kindergeld gezahlt wird, weil die Berechtigten eine kindergeldähnliche Leistung erhalten oder für die der Kindergeldanspruch einer anderen Person vorrangig zusteht. Diese Kinder werden als sog. »Zählkinder« mitgezählt mit der Folge, dass für ein jüngeres Kind evtl. ein höherer Kindergeldsatz zur Anrechnung kommt.

### Beispiel:

Ein geschiedener Mann hat aus 1. Ehe 3 Kinder, die bei der Mutter leben. Für diese Kinder steht der Mutter das Kindergeld in Höhe von insgesamt 462 Euro zu. In 2. Ehe hat der Mann ein weiteres Kind. Für dieses Kind erhält er den Kindergeldsatz für das 4. Kind in Höhe von 179 Euro, weil die 3 älteren Kinder aus 1. Ehe mitgezählt werden können, solange der Mann zum Kindergeldberechtigten bestimmt wird. Wird die 2. Ehefrau zur Kindergeldberechtigten bestimmt, so werden die 3 Kinder des

Mannes nicht mitgezählt, da sie zur Antragstellerin in keinem Kindschaftsverhältnis stehen. Dies hätte zur Folge, dass der geringere Kindergeldsatz in Höhe von 154 Euro gezahlt werden würde.

### Kinderfreibeträge

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes beträgt 1.824 Euro. Der einheitliche Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung wurde auf 1.080 Euro festgesetzt. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Diese Kinderfreibeträge in der Lohn- und Einkommensteuer gibt es nicht zusätzlich zum Kindergeld, sondern nur alternativ. Das Finanzamt prüft automatisch welche Variante – Kindergeld oder Kinderfreibetrag – für die einzelne Familie jeweils am günstigsten ist. Ist der Freibetrag günstiger als das Kindergeld, was nur bei hohem Einkommen der Fall ist, wird der Differenzbetrag dem/der Steuerzahler/-in fortgeschrieben bzw. in Form einer Steuererstattung ausgezahlt.

### Bezugszeitraum

Die allgemeine Altersgrenze für das Kindergeld beträgt 18 Jahre. Bis zu diesem Alter wird Kindergeld unabhängig davon gezahlt, ob sich das Kind in einer Ausbildung befindet oder sonstige Einkünfte hat. Die Kinder-

geldberechtigten erhalten für ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in jedem Fall Kindergeld, ohne Ausbildungs- und Einkommensnachweise zu erbringen.

Ein volljähriges Kind kann dann weiter berücksichtigt werden, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeit Suchende/-r gemeldet ist oder
- noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten befindet, die zwischen 2 Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes liegt, oder
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - d) ein freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr leistet oder
  - e) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Voraussetzung für Letzteres ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebens-